

Hauptunternehmerhaftung für Unternehmer des Baugewerbes

§ 150 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VII

Wenn Sie einen anderen Unternehmer des Baugewerbes beauftragen, Bauleistungen zu erbringen, denken Sie daran: Es kann passieren, dass Sie für die Zahlungspflicht Ihres Nachunternehmers gegenüber der BG BAU haften.

Dieses Risiko können Sie vermeiden. Vergewissern Sie sich, dass Ihr Nachunternehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BG BAU erfüllt hat!

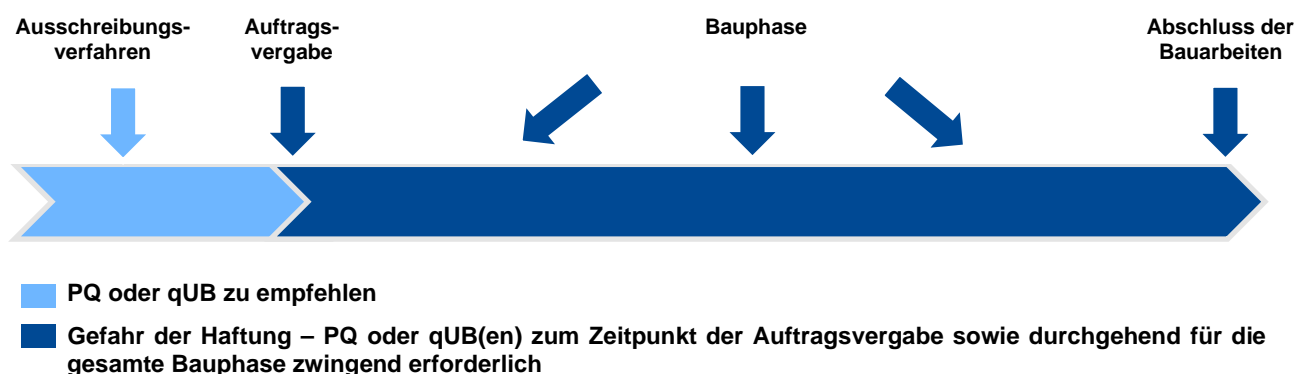
Was ist zu tun? Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Ihr Nachunternehmer weist seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch die Präqualifikation (PQ) von Bauunternehmen nach (siehe auch www.pq-verein.de).
2. Sie lassen sich qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen (qUB) von Ihrem Nachunternehmer mit Angaben über
 - a. die **eingetragenen Unternehmensteile**,
 - b. die **gemeldeten Arbeitsentgelte**,
 - c. sowie die **ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge**

vorlegen.

TIPP: Sie können die Unbedenklichkeitsbescheinigungen über das Extranet der BG BAU abrufen. Die Berechtigung hierzu erteilt Ihnen der Nachunternehmer. Weitere Informationen finden Sie unter www.bgbau.de (Webcode: WCMTJh).

Für welchen Zeitraum der vertraglichen Beziehung müssen Sie sich vergewissern?



Der Zeitpunkt der Auftragsvergabe sowie der **gesamte Bauzeitraum** müssen durch die Präqualifikation oder (gegebenenfalls mehrere) qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen durchgehend bis zum **Abschluss der Bauarbeiten** abgedeckt sein.

